

B. Ministerium für Inneres und Sport**Ausländerangelegenheiten;
Vollzug von Rückführungen**

RdErl. d. MI v. 13. 5. 2003 — 45.3-12231/3-44 —

— **VORIS 26100** —

Bezug: a) RdErl. v. 24. 11. 1993 — 56.22-12231/3-44 — (n. v.)
— **VORIS 26100 00 00 00 076** —
b) RdErl. v. 31. 5. 1999 — 45.22-12231/3-44 — (n. v.)

1. Allgemeines**1.1 Begriffsbestimmung**

Die Rückführung ist das Verbringen einer Ausländerin oder eines Ausländers von Deutschland bis in den Zielstaat, insbesondere aus Anlass der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung. Zur Rückführung gehört auch die Durchbeförderung durch Drittstaaten. Die Rückführung ist erst mit der Einreise der rückzuführenden Person in den Zielstaat abgeschlossen. Sofern sie im Ziel- oder Transitstaat scheitert, endet die Maßnahme erst mit der Übergabe der rückzuführenden Person an die veranlassende Behörde.

1.2 Zuständigkeiten

Die in § 63 AuslG geregelte sachliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden, der Polizeien der Länder und der Grenzbehörden für Abschiebungen, Zurück- und Weiterschiebungen sowie Zurückweisungen wird durch die Nummern 63.1 bis 63.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz (AuslG-VwV) im Einzelnen erläutert und ergänzend festgelegt. Die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden für Abschiebungen und Zurückschiebungen wird durch Landesrecht bestimmt (Nummer 63.1.2.1 AuslG-VwV).

In Niedersachsen sind auf der Grundlage der Ermächtigung in § 63 Abs. 1 Satz 2 AuslG durch Beschluss der Landesregierung vom 23. 11. 1993 die BezReg zu zuständigen Ausländerbehörden für Abschiebungen und Zurückschiebungen bestimmt worden (Nds. MBl. 1994 S.396).

1.3 Begleitung rückzuführender Personen

Die Begleitung der rückzuführenden Personen obliegt im Inland bis zur Grenzübergangsstelle der niedersächsischen Polizei und den Verwaltungsvollzugskräften der BezReg. Für die Begleitung ins Ausland ist — unbeschadet der Möglichkeit der Begleitung durch Bedienstete des Landes Niedersachsen — grundsätzlich der Bundesgrenzschutz (BGS) zuständig. Das Verfahren und die Pflichten der beteiligten Behörden richten sich nach den vom Bundesministerium des Innern erlassenen „Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg“ (Best.-RückLuft).

Eine im Einzelfall notwendige Abholung rückzuführender Personen nach der Ankunft im Zielstaat ist ebenso wie eine dort zwingend erforderliche medizinische Weiterbehandlung von der Ausländerbehörde zu veranlassen.

2. Verfahren**2.1 Rückführungsersuchen; Aufgaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen**

Das Landeskriminalamt Niedersachsen (im Folgenden: LKA) nimmt im Rahmen der Rückführungsorganisation eine Servicefunktion wahr. Es koordiniert — mit Ausnahme der Verfahren nach dem Dubliner Übereinkommen (im Folgenden: DÜ-Fälle) — die Rückführungsmaßnahmen der BezReg und organisiert die Rückführungen auf dem Luftweg.

Sobald eine Abschiebung durchgeführt werden kann, übersenden die Ausländerbehörden dem LKA (in DÜ-Fällen der BezReg) folgende Unterlagen:

- formloses Abschiebungersuchen (einfach),
- Ausweisungs-/Abschiebungsverfügung bzw. Bescheid des Bundesamtes (zweifach),
- Abschiebungshaftbeschluss (zweifach),

- Beschluss der Staatsanwaltschaft über vorzeitige Haftentlassung (zweifach),
- Antrag auf Ausschreibung zur Festnahme (einfach),
- Anlagen 1, 1 a, 1 b Best.-RückLuft (einfach),
- Identitätspapier (mit zwei Kopien),
- Kostenübernahmeerklärung bei Abschiebungen in Amtshilfe mit dem von der zuständigen BezReg erstellten Kostennachweis über erfolgte Botschaftsvorführungen und JVA-Zuführungen (einfach) und
- ggf. ärztliche Bescheinigung der Transportfähigkeit auch auf dem Luftweg (zweifach).

Darüber hinaus sind Originale (stets mit Kopien!) oder — bei Fehlen von Originalen — Kopien jeglicher persönlicher Papiere der rückzuführenden Personen (z. B. abgelaufener Pass, Führerschein), die deren Identität bzw. Herkunftsland belegen, sowie von Botschaften dritter Staaten ausgestellte Negativbescheinigungen beizufügen, weil sie für die praktische Durchführung der Abschiebung von großer Bedeutung sind. Aussagen Rückzuführender während der Abschiebung, sie stammten aus einem anderen Staat als dem, in den sie zurückgeführt werden sollen, können ggf. durch derartige Belege entkräftet werden. Ist aufgrund eines Abschiebungsstopps oder einer anderen Sonderregelung für einen bestimmten Staat nur die Rückführung von Straftätern möglich, ist den Unterlagen zusätzlich eine Kopie des strafgerichtlichen Urteils beizufügen.

Eine Durchschrift des Anschreibens leiten die Ausländerbehörden stets der zuständigen BezReg zu. Sie geben dabei Hinweise auf bekannte Vermögenswerte und benennen evtl. weitere Kostenschuldner, um die Erhebung von Sicherheitsleistungen und die Geltendmachung von Kostenforderungen sicherzustellen. Das LKA beschafft evtl. noch notwendige Unterlagen.

Wenn eine Rückführung auf dem Landweg rascher und kostengünstiger als auf dem Luftweg möglich ist, übersendet das LKA der zuständigen BezReg unverzüglich alle erforderlichen Unterlagen zwecks Rückführung auf dem Landweg.

2.2 Rückführungen auf dem Luftweg

Das LKA wertet die im Abschiebungersuchen der Ausländerbehörde mitgeteilten Erkenntnisse für die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Begleitung im Ausland aus. Nach den Bestimmungen der Internationalen Vereinigung der Lufttransportgesellschaften sind Rückzuführende bei Flügen im Inland stets zu begleiten.

Wenn eine Begleitung bis in das Herkunftsland unter Sicherheitsaspekten oder wegen vorliegender Erkrankungen erforderlich ist, stellt das LKA diese einschließlich der Erstellung der Begleitpapiere sicher und unterrichtet die zuständige BezReg nach erfolgter Flugbuchung unter Übersendung der notwendigen Unterlagen über den Rückführungstermin. Es übersendet dem BGS die nach den Bestimmungen der Best.-RückLuft erforderlichen Unterlagen und unterrichtet, soweit erforderlich, die deutsche Auslandsvertretung im Zielstaat.

Befinden sich rückzuführende Personen in Straf- oder Abschiebungshaft, veranlasst das LKA bei der Justizvollzugsanstalt ggf. deren Verlegung. Rückführungen aus der Haft über den Flughafen Frankfurt werden grundsätzlich mit Sammeltransporten der Bereitschaftspolizei durchgeführt.

2.3 Aufgaben der Bezirksregierung

Bei Rückführungen auf dem Landweg legt die BezReg den Abschiebungstermin fest und kündigt die Abschiebung der Grenzschutzstelle an. Sofern die Abschiebung aus der Haft heraus erfolgt, veranlasst sie erforderlichenfalls bei der Justizvollzugsanstalt eine Verlegung.

Bei Rückführungen auf dem Luftweg veranlasst die BezReg die Zuführung der Ausreisepflichtigen zur zuständigen BGS-Flughafendienststelle. Sie entscheidet, ob die jeweilige Maßnahme mit eigenen Verwaltungsvollzugskräften durchgeführt werden kann oder ob die zuständige Polizeidienststelle mit dem Vollzug zu beauftragen ist. Zu beachten ist, dass die Eingriffsermächtigung des § 104 NGefAG sich ausschließlich

auf Polizeibeamte erstreckt, sodass ein Tätigwerden von Verwaltungsvollzugskräften außerhalb des Landes Niedersachsen nicht zulässig ist. Die BezReg stimmt nach Auswertung der von Ausländerbehörde und LKA mitgeteilten Erkenntnisse mit der Polizeidienststelle ab, ob und in welchem Umfang Verwaltungsvollzugskräfte unterstützend eingesetzt werden können. Sie stellt auch die ggf. erforderliche Begleitung durch andere Personen (z. B. medizinisches Personal bei Erkrankungen) sicher.

2.4 Unterrichtung anderer Stellen

Die BezReg bzw. die mit der Rückführung befasste Polizeidienststelle unterrichtet die Ausländerbehörde und das LKA sowie die übrigen Beteiligten (Amtsgericht, Staatsanwaltschaft) über den Vollzug. Entzieht sich jemand durch Untertauchen der Rückführung, wird dies ebenfalls dem LKA und der Ausländerbehörde mitgeteilt. Die Ausländerbehörde veranlasst die erforderliche Ausschreibung zur Festnahme.

3. Kosten der Maßnahme

Bei Abschiebungen auf dem Luftweg sind die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel für die Rückzuführenden und das Begleitpersonal vom LKA zu tragen. Die weiteren Kosten i. S. des Bundesreisekostengesetzes (insbesondere Tage- und Übernachtungsgelder) werden von der jeweiligen Beschäftigungsbehörde bzw. Polizeidienststelle getragen. Wird die ärztliche Begleitung von der Fluggesellschaft gestellt, ist eine solche aber auch für die Zuführung zum Flughafen erforderlich, trägt die dafür anfallenden Kosten die BezReg.

Bei Abschiebungen auf dem Landweg sind die Kosten der Abschiebung einschließlich der Kosten einer ärztlichen Begleitung von der jeweiligen BezReg zu tragen.

4. Kostenerstattung bei Abschiebungen im Wege der Amtshilfe

Bei Abschiebungen im Wege der Amtshilfe für Ausländerbehörden anderer Länder sind die entstandenen Kosten in dem erstattungsfähigen Umfang von der erstattungspflichtigen Ausländerbehörde des anderen Landes bei Abschiebungen auf dem Luftweg durch das LKA und bei Abschiebungen auf dem Landweg durch die BezReg anzufordern und bei Kapitel 03 20 zu vereinnahmen. Die Erstattung von Amtshilfekosten ist nach den einschlägigen verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen auf den Ersatz von „baren“ Auslagen beschränkt, die im Einzelnen nachweisbar sind und über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Dies bedeutet, dass für sonstige Personal- und Sachaufwendungen, die keine Auslagen im kostenrechtlichen Sinn darstellen, kein Aufwendungsersatz verlangt werden kann.

Eine bundeseinheitliche Vereinbarung zur Festlegung der Art und des Umfangs der erstattungsfähigen Amtshilfekosten aufgrund von länderübergreifenden Abschiebungen ist bislang nicht zustande gekommen. In Anlehnung an den Musterentwurf für die Kostenanforderung sind Amtshilfekosten jedoch künftig entsprechend dem Vordruckmuster (siehe Anlage) anzufordern und auch Kostenforderungen anderer Länder in diesem Umfang zu erstatten. Soweit einzelne Länder aufgrund der bei ihnen geltenden Erstattungsregelungen bestimmte Beträge nicht anerkennen, sollte weiterer Verwaltungsaufwand durch fruchtlose Mahnungen vermieden werden, zumal diese Länder derartige Beträge selbst auch nicht zur Erstattung anfordern, sodass sich auf längere Sicht ohnehin ein Ausgleich ergeben dürfte.

5. Statistiken

Das LKA erstellt monatlich eine Statistik über den Vollzug von Abschiebungen und übermittelt sie dem MI auf elektronischem Weg.

6. Schlussbestimmung

Die Bezugserrlasse werden aufgehoben.

An
die Bezirksregierungen
die Region Hannover
die Landkreise und kreisfreien Städte
das Landeskriminalamt Niedersachsen

MUSTER

ABH _____ Ort, Datum
 Adresse _____
 erstattungspflichtige ABH _____
 Kostenanforderung für die am in Amtshilfe
 durchgeführte Abschiebung der/s nach

		Betrag in EUR
Flugkosten ①	Ticket nach Personen als Begleitung	
Transportkosten ② z. B. für die Passbeschaffung z. B. für den Transport zum Flughafen	Fahrzeugart gefahren km km x 0,35 EUR Fahrzeugart gefahren km km x 0,35 EUR	
Beschaffungskosten für Reisedokumente/ Gebühren für die Passausstellung ③ EUR EUR	
Verpflegungspauschale ④	Dauer der Abschiebehaft: (Zeitraum von bis) = Tage in Abschiebehaft pro Tag 15 EUR	
Dolmetscherkosten ⑤	EUR	
Behandlungskosten ⑥	Klinikaufenthalt Arztbesuch am	
Gesamtsumme		

Von der Ausländerbehörde sind im Zusammenhang mit der Abschiebung der/des am nach im Rahmen der geleisteten Amtshilfe EUR zu erstatten.

Im Auftrage

Unterschrift

Erläuterungen:

Die Erstattung von Amtshilfekosten ist nach den einschlägigen verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen auf den Ersatz von „baren“ Auslagen beschränkt, die im Einzelnen nachweisbar sind und über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Dies bedeutet, dass für sonstige Personal- und Sachaufwendungen, die keine Auslagen im kostenrechtlichen Sinn darstellen (siehe § 10 VwKostG) kein Aufwendungsersatz verlangt werden kann.

Bei der Festlegung der Art und des Umfangs der erstattungsfähigen Amtshilfekosten aufgrund von länderübergreifenden Abschiebungen wurden im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Gegenseitigkeit möglichst einheitliche Kostensätze in Ansatz gebracht.

① Reisekosten für die Verbringung der Rückzuführenden ins Ausland — es handelt sich hierbei um Flugkosten für diese selbst und ihre evtl. notwendige Begleitung zum Ziel-flughafen (begleitete Rückführung) — werden in tatsächlicher Höhe erstattet.

② Kosten für den Transport Rückzuführender innerhalb des Bundesgebiets bis zur Grenzkontrollstelle oder zur Vorführung zur Beantragung von Abschiebehaft bzw. Passbeschaffung bei einer ausländischen Vertretung werden als Kilometerpauschale in Höhe von 0,35 EUR erstattet. Die in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten für eine

etwaige vorausgegangene „Leerfahrt“ sind ebenfalls erstattungsfähig.

- ④ Erfasst sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausstellung von Heimreisepapieren anfallen (z. B. Anfertigung von Lichtbildern, Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer Clearingstelle) einschließlich der Gebühren für die Beschaffung von Reisedokumenten, die von der jeweiligen Auslandsvertretung erhoben werden.
- ⑤ Bei dem erstattungsfähigen Amtshilfekostenaufwand für den Vollzug von Abschiebehaft wurde ein Pauschalwert von 15,— EUR pro Tag in Ansatz gebracht.
- ⑥ Gemeint sind hier nur die Dolmetscherkosten, die im Zusammenhang mit einer ausländerbehördlichen Vernehmung entstanden sind.
- ⑦ Unter „Behandlungskosten“ sind nur diejenigen Kosten zu verstehen, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Vollzug der Abschiebung entstanden sind.

Für die Erstattung von Kosten für die Unterbringung Tbc-kranker Abschiebegefangener in der Justizvollzugsanstalt St. Georgen/Bayreuth ist vorrangig zu klären, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer Schutzmaßnahme erfüllt sind und eine Kostenerstattung nach den Bestimmungen des § 69 IfSG erfolgt. Von der seuchenrechtlichen Kostentragungspflicht sind jedoch die Kosten für eine während einer Absonderungsmaßnahme erforderliche Heilbehandlung nicht erfasst. Um eine reibungslose Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit der Verlegung von Tbc-kranken Abschiebegefangenen in die Justizvollzugsanstalt St. Georgen/Bayreuth sicherzustellen, wird vorgeschlagen, dass diese die Aufnahme von einer vorherigen (schriftlichen) Kostenzusage abhängig macht. Die amtshilfeleistende Ausländerbehörde hat unverzüglich die ersuchende Ausländerbehörde über die Verlegung in die Justizvollzugsanstalt St. Georgen/Bayreuth zu unterrichten, um über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden und die Kostenträgerschaft zu klären.